



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Landesanglerverband Brandenburg e. V.
z. H. Herrn Wolfram Hahlweg
Saarmund
Zum Elsbruch 1
14558 Nuthetal

Dezernat: IV Ländliche Entwicklung
Amt: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Dienstgebäude: Beeskow, Schneeberger Weg 40 Haus N
Ansprechpartner(in): Frau Güll
Telefon: 03366 35-1901
Telefax: 03366 35-1995

veterinaeramt@landkreis-oder-spree.de

05. Mai 2021

Ausnahmegenehmigung

gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV)

Sehr geehrter Herr Hahlweg,

auf Ihren Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom 03.06.2021, von dem in der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.10.2020, in der Fassung der 5. Änderung und Ergänzung vom 13. März 2021, für das Kerngebiet angeordneten

- Betretungsverbot des Waldes und der offenen Landschaft

ergeht folgender

Bescheid:

- I. Ihrem Antrag wird unter folgenden Auflagen stattgegeben.
 1. Das Betretungsrecht gilt nur für die Ausübung der Fischerei insbesondere der Angelfischerei.
 2. Die Ausnahme gilt für den unmittelbaren Uferbereich des Chossewitzer See (F06-114) in der Gemarkung Chossewitz, Flur 5, Flurstück 20.
 3. Der Bereich des Kerngebietes darf mit Fahrzeugen nur über öffentliche Straßen und Wege befahren werden. Das Befahren von Waldwegen ist nur mit einer Waldfahrgestattung erlaubt.
 4. Zum Erreichen des Gewässers zu Fuß ist der Wanderweg um den Chossewitzer See zu nutzen.

VLÜ-02-FOB-506-LOSvs05_BSK-Kopfbogen
VLÜ-05-FOB-517-LOSvs01.00_Rechtsbehelfsbelehrungen

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
Mo./Fr. nach Vereinbarung	Internet: www.landkreis-oder-spree.de	BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi. geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de	Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Die als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen des gefährdeten Gebietes wurden eingezäunt. In der nachfolgenden Zeit wurden zunächst diese Flächen und das darüber hinausreichende gefährdete Gebiet mit ortsansässigen Jägern, Landesforst, freiwilligen Helfern, Drohnen und Kadaversuchhundestaffeln nach verendeten Wildschweinen abgesucht. Aufgefundene Kadaver wurden dokumentiert und durch spezielle Bergetrupps geborgen und untersucht. Bis zum 10.03.2021 haben sich bei verendet aufgefundenem Schwarzwildfallwild im Landkreis Oder-Spree 578 Fälle mit einer ASP-Infektion bestätigt.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege möglichst abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden in den betroffenen Schweinemastbetrieben durch Leistungseinbußen und Tierverluste. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP zu erwarten sind, können auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche zu enormen Einbußen führen.

Tritt bei Wildschweinen - wie aktuell im Landkreis Oder-Spree - ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Personen, die in einem der festgelegten Restriktionsgebiete ein Anliegen haben, müssen die geltenden gesetzlichen Maßregeln sowie die in der zuvor genannten Allgemeinverfügung durch das Veterinäramt zusätzlich erlassenen Maßregeln für die Dauer der Sperrzeit zu befolgen.

Am 03.06.2021 beantragten Sie eine Ausnahmegenehmigung zur Betretung der offenen Flächen, hier Chossewitzer See, um die Ausübung der Angelfischerei an diesem Gewässer wieder zu ermöglichen.

Rechtliche und fachliche Begründung:

I. Der Landesanglerverband Brandenburg e. V. hat einen Fischereipachtvertrag zum

schleppung des ASP-Virus so gering wie möglich zu halten. Sie sind erforderlich, ein milderes Mittel ist nicht erkennbar. Sie sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum Ziel der Bekämpfung und Verhinderung der Verschleppung des ASP-Virus steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter Punkt I in diesen Bescheid angeordneten Auflagen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder - Spree, Der Landrat, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.l-os.de/vps abrufbar sind.

Fußnote:

¹) vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Freundliche Grüße
im Auftrag



DVM Senger

Amtstierärztin

Anlagen

Karte mit Ausweisung des Gewässers
Informationsblatt Angler*innen